



## Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails

### Die Rechtsabteilung des Börsenvereins informiert

Stand: Februar 2007

Nach dem seit 01.01.2007 geltenden »Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister« (EHUG) müssen auch geschäftliche E-Mails von Kaufleuten Pflichtangaben enthalten.

Diese müssen in allen externen geschäftlichen E-Mails des Kaufmanns oder Unternehmens auch bei laufender Geschäftsverbindung aufgeführt werden. Eine Ausnahme gilt nur bei laufender Geschäftsverbindung, wenn die E-Mail nur aus einer Mitteilung besteht, für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen. Im Zweifel sind also alle E-Mails an unternehmensexterne Empfänger betroffen, auch E-Mails an Konzernunternehmen.

Die Angaben müssen in der E-Mail selbst gemacht werden. Ein Link auf das Impressum der Website des betreffenden Unternehmens reicht nicht aus. Daher sollte in jede E-Mail eine Signatur mit den Pflichtangaben aufgenommen werden, auch bei Antworten und Weiterleitungen.

Die Pflichtangaben unterscheiden sich nach der Rechtsform des Kaufmanns oder Unternehmens und richten sich – je nachdem um welche Rechtsform es sich handelt – nach den § 15 b GewO, §§ 37a, 125a, 177a HGB, § 35a GmbHG oder § 80 AktG.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

#### **1. Nicht im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen sowie Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft)**

Auf allen Geschäftsbriefen des nicht eingetragenen Gewerbetreibenden ist der Familienname des Unternehmers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben.

Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts müssen die Familiennamen aller Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen mitgeteilt werden

#### **2. Im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen**

Anzugeben ist gem. § 37 a HGB:

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- der Rechtsformzusatz »eingetragener Kaufmann«, »eingetragene Kauffrau« oder eine Abkürzung dieser Bezeichnung (z.B.: »e.K.«, »eK«, »e.Kfm.« oder »e.Kfr.«)
- der Ort der Handelsniederlassung
- das Registergericht und die Handelsregister-Nummer

#### **3. Offene Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG)**

Anzugeben ist gem. §§ 125a, 177a HGB:

- die Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform (oHG oder KG)

- der Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht und die Handelsregister-Nummer

#### **4. GmbH & Co. KG; GmbH & Co. oHG ; AG & Co. KG und AG & Co . oHG usw.**

Bei einer Gesellschaft, bei der keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, sondern z.B. eine GmbH, eine Aktiengesellschaft oder eine ausländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sind neben den für die oHG bzw. KG vorgeschriebenen Angaben auch die Firmen der Gesellschafter anzugeben. Darüber hinaus müssen zusätzlich die für die Gesellschafter vorgeschriebenen Angaben aufgeführt werden.

#### **5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Anzugeben ist gem. § 35a GmbHG:

- der vollständige Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform
- der Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht sowie die Handelsregister-Nummer

Anzugeben sind ferner alle Geschäftsführer und – sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat – der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Wenn das Kapital der Gesellschaft genannt wird, muss das Stammkapital angegeben werden. Wenn nicht alle Einlagen, die in Geld geleistet werden müssen, eingezahlt worden sind, ist es vorgeschrieben, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben. Wird die Gesellschaft liquidiert, muß hierüber informiert werden. Anstelle der Geschäftsführer sind die Liquidatoren zu nennen.

#### **6. Aktiengesellschaft (AG)**

Anzugeben ist:

- der vollständige Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform
- der Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregister-Nummer

Anzugeben sind ferner alle Vorstandsmitglieder sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Vorsitzende des Vorstandes muss als Vorstandsvorsitzender bezeichnet werden.

Angaben über das Kapital der Gesellschaft müssen nicht gemacht werden. Wird dies aber getan, so muss das Grundkapital angegeben werden. Darüber hinaus ist es vorgeschrieben, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder höhere Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist. Falls sich die AG in Liquidation befindet, muss darauf hingewiesen werden. Es müssen alle Abwickler und der Vorsitzende des Aufsichtsrats benannt werden.

Diese Regelungen sollten möglichst zügig umgesetzt werden. Verstöße sind mit Zwangsgeld bedroht und können zu kostenpflichtigen Abmahnungen durch Wettbewerber führen.